

Rigascher Anzeigen

von

allerhand dem gemeinen Wesen nöthigen und nützlichen Sachen,

welche

mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung bekannt gemacht werden.

Montag, den 16. Juli 1845.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen zc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hier selbst von dem dimittirten Lieutenant Carl von Guenzel in curatorischer Assistentz, den gräflichen Geschwistern Pauline, Carl und Gustav von Sievers und der Assessorin Catharina von Loewis, geb. v. Stackelberg, angesucht worden, daß hinsichtlich der Nachlassenschaft ihrer Erblasserin und resp. Mutter und Großmutter, Ihro Excellenz der verstorbenen Frau Generalin Catharina von Guenzel, geb. Gräfin Sievers, und insbesondere in Betreff der mittelst eines am 29. November 1844 zwischen den supplicantischen Erben der Frau defunctae abgeschlossenen und am 25. April 1845 corroborirten Transacts vollzogenen Erbtheilung in den erwähnten Nachlaß, und die zu demselben gehörigen Güter Bauenhof, Ostrominsky und Zarnau sammt Appertinentien, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Ansuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Gläubiger-Ansprüche und Forderungen an die Nachlassenschaft Ihro Excell. der weiland Frau Generalin Catharina von Guenzel, geb. Gräfin von Sievers, insbesondere aber an nachbenannte zu diesem Nachlasse gehörige Güter, als:

- 1) Bauenhof, im Rigaschen Kreise, welches Gut sammt Appertinentien dem dimittirten Lieutenant Carl von Guenzel für den stipulirten Antrittspreis von 55,000 Rub. S. M.,

- 2) Ostrominsky, im Rigaschen Kreise, welches Gut sammt Appertinentien den gräflichen Geschwistern Pauline, Carl und Gustav von Sievers für den Antrittspreis von 33,000 Rubeln S. M., und

- 3) Zarnau, im Rigaschen Kreise, welches Gut sammt Appertinentien der Assessorin Catharina von Loewis, geb. von Stackelberg, für den Preis von 23,500 Rubeln S. M.

erb- und eigenthümlich übertragen worden sind, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider den obervähnten Erbtheilungs-Transact und die durch denselben geschehene vorstehend angegebene Uebertragung der genannten Güter, sowie wider die von dem Gustav Otto Friedrich Callies erbetene Mortification einer von dem weiland Herrn Major Friedrich Joachim von Dettingen am 23. November 1805 zum Besten des Garde-Capitain-Lieutenants Reinhold Friedrich von der Osten, genannt Sacken, über 4000 Rub. S. M. ausgestellten, auf die Güter Böcklershof und Wagenküll ingrossirten, gegenwärtig Supplicanten gehörigen, im v. Dettingenschen Concurs begriffenen, jedoch abhanden gekommenen Obligation machen zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der durch erwähnten Theilungs-Transact der von Guenzelschen Erben vom 29. November 1844 auf den Gütern Bauenhof, Ostrominsky und Zarnau übernommenen Erbquoten, obrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der obengedachten Nachlassenschaft und der in derselben vollzogenen Erbtheilung innerhalb der Frist von einem

Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der nachgesuchten Mortification hingegen innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Uclamationen von sechs zu sechs Wochen, allhier beim Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt, die Nachlassenschaft Ibro Excellenz der weiland Frau Generalin Catharina von Guenzel, geb. Gräfin von Sievers, ihren Erben überhaupt, insbesondere aber das Gut Bauenhof sammt Appertinentien dem dimittirten Lieutenant Carl von Guenzel, das Gut Ostrominsky sammt Appertinentien den gräflichen Geschwistern Pauline, Carl und Gustav von Sievers, und das Gut Zarnau sammt Appertinentien der Catharina von Loewis, geb. von Stackelberg, erb- und eigenthümlich adjudicirt, die vorstehend erwähnte Obligation aber mit Vorbehalt aller Rechte des Supplicanten für nicht mehr gültig erklärt und mortificirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 9. Juli 1845.

Im Namen und von wegen des Livl.
Hofgerichts

(L. S.)

A. v. Loewis,

stellvertretender Präsident.

Nr. 1712. A. v. Liesenhausen, Actuar. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Heinrich von Bock nachgesucht worden, daß in Betreff des im Wendenschen Kreise belegenen Gutes Wittkopschhof mit Appertinentien und Inventarium, — welches Gut dem Supplicanten, zufolge eines mit dem Hofgerichts-Advocaten und Rigaschen Stadt-Official Gottlieb Eduard Voigt, als Bevollmächtigten des Herrn Collegienraths und Ritters Heinrich von Wiedau, am 10. Mai 1845 abgeschlossenen und am 14. Juni 1845 corroborirten Kauf-Contracts, mit Inbegriff des zu 700 Rubel S. = M. gerechneten Inventariums für die

Summe von 30,700 Rubeln S. = M. eigenthümlich übertragen und zugeschrieben worden ist, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Ansuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Wittkopschhof sammt Appertinentien und Inventarium, oder etwa Einwendungen wider dessen geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Ingrossarien, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato des Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern das Gut Wittkopschhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Heinrich von Bock erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 6. Juli 1845.

Im Namen und von wegen des Livländischen
Hofgerichts

(L. S.)

A. v. Löwis,

stellvertretender Präsident.

Nr. 1685. A. v. Liesenhausen, Actuar. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Garde-Lieutenant Wilhelm Grafen Duntzen, als präsumtiven Universalerben seines verstorbenen Vaterbruders, des George Grafen Duntzen zu Nurmis, und von dem Hofgerichts-Advocaten Theodor Weise, curatorio nomine des Nachlasses weil. Frau Obrist-Lieutenantin Constantia Sophia Wenson, geb. Washansky, nachgesucht worden, daß ein Proclam

- 1) ad convocandos creditores des verstorbenen Grafen George Duntzen, und
- 2) ad convocandos creditores et heredes der

verstorbenen Frau Obrist-Lieutenantin Constantia Sophia Wensson, geb. Wasjansky, erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den sub Nr. 1 genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlassmasse, als Gläubiger, und an die sub Nr. 2 genannte Verstorbene, modo deren Nachlass, als Gläubiger oder Erben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, obrichterlich aufzufordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der sub Nr. 1 bezeichneten Nachlassmasse innerhalb der Frist von 6 Monaten und der beiden nachfolgenden Aeclamationen von 6 zu 6 Wochen, rücksichtlich des sub Nr. 2 erwähnten Nachlasses aber innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, allhier beim Hofgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen Niemand weiter gehört, sondern jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen und Forderungen für immer präcludirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 11. Juni 1845.

Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts

(L. S.)

A. v. Löwis,

stellvertretender Präsident.

Nr. 1460. A. v. Tiefenhausen, Actuar. 3

Ein Kaiserliches Pernausches Landgericht eröffnet hierdurch Allen, welchen daran gelegen, zur Wissenschaft:

- 1) daß der ehemalige Landgerichts-Canzellist, Colleg.-Registrator Philipp Jürgensohn mit Hinterlassung eines geringen Vermögens von circa 500 Rubeln S.=M. ohne Leibes-Erben, während seines Aufenthaltes zu Alexandershöhe, verstorben ist, und werden solchemnach in Grundlage des commissi Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts vom 7. Mai d. J., sub Nr. 1120, mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an defuncti

Nachlass als Gläubiger oder Erben irgend eine begründete Ansprache formiren zu können vermeinen, also und dergestalt edictaliter vorgeladen, daß dieselben schuldig und gehalten seyn sollen, sich mit ihren Ansprüchen ex quocunque capite vel titulo juris binnen der peremptorischen Frist von sechs Monaten a dato, also spätestens am 10. Januar 1846, bei Verlust ihrer Gerechtsame, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Landgerichte gehörig anzumelden, und das fernere Rechtliche abzuwarten. Zugleich werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen etwa schuldig verblieben, oder von seinem Eigenthume etwas in Besitz haben, aufgefordert, solches binnen gleicher Frist sub praejudicio legali zum Nachlasse zu conferiren.

- 2) Binnen gleicher Frist von sechs Monaten a dato werden sämmtliche gesetzliche Erben weiland Herrn Apothekers Georg Woefke aufgefordert, sich bei diesem Landgerichte persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zu melden, um ihre resp. Antheile an den jetzt nachträglich vom Dinaburgschen Landgerichte eingesandten, der Woefkeschen Masse für Apothekerwaaren zuständigen 15 Rubel 24 Kop. S.=M. in Grundlage des dießseitigen Abscheides vom 9. Juli 1838, Nr. 739, zu empfangen, bei dem Hinzufügen, daß nach Ablauf des Termins das Geld an die sich bis dahin gemeldet Habenden ausgezahlt werden wird.

- 3) Auf Ansuchen des Heimthalschen Knechtes Peter Potari ist von diesem Landgerichte verfügt worden, den auf den Namen seines Weibes Lena Mitt bei der Dörpischen Districts-Direction eingetragenen Depositalschein der Livländischen Spar-Kasse, d. d. 15. November 1840, Nr. $\frac{37}{2}$, groß 15 Rubel S.=M., nebst dreijährigen Zinscoupons, zahlbar am 15. November 1842, 1843 und 1844, welche ihm gestohlen worden, zu mortificiren; so werden Alle, welche gegen obige Mortificirung etwas Rechtliches einzuwenden haben, aufgefordert, sich damit binnen

sechs Monaten a dato bei diesem Landgerichte zu melden, bei der Commination, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter mit irgend einer Ansprache gehört, sondern obiger Depositalschein sammt Coupons für mortificirt und ungiltig erklärt werden wird.

Als wonach Jeder, den es angeht, sich zu achten hat. Signatum Fellin, den 9. Juli 1845.

Im Namen und von wegen Eines Kaiserl.

Pernauschen Landgerichts

(L. S.) E. v. Sivers, Landrichter.
Nr. 504. G. S. Kieserichy, loco Secr. 3:

Bekanntmachung.

In einem guten Hause auf dem Lande, nicht gar entfernt von Riga, wünscht man eine Pensionairin von 8 bis 11 Jahren, die an dem Schulunterrichte Theil nimmt, gegen annehmbare Bedingungen aufzunehmen. Das Nähere ist bei dem Ordnungs-Gerichts-Notairen E. Wevell, Weberstraße im Müllerschen Hause, zu erfragen.

Zu verkaufen.

Eine milchende Kuh von guter Race steht zum Verkauf in der Wallmühle ohnweit der Karlsporte beim Müllermeister Schlegel.



Es ist ein wenig gebrauchter vier-sitziger Kutschwagen für einen angenehmen Preis zu Kauf zu haben. Das Nähere zu erfragen bei dem Sattlermeister Simichy in der Jacobsstraße unweit Pander. 2.

Zu vermietthen.

In meinem in der Stadt, an der Kalkstraße dem Gasthose „Stadt London“ gegenüber, belegenen Hause ist die zwei Treppen hoch befindliche Etage nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten, entweder ganz oder getheilt, zu vermietthen.

H. Caviezel, Consulent. 2

Zwei nette Zimmer sind in der Marstallgasse zu vermietthen; zu besehen und zu erfragen unter Pol.-Nr. 76, zwei Treppen hoch. 1

Im Hause des Kaufmanns Merkuli Naumow in der Altstadt Nr. 193 und 194 sind mehre Wohnungen und einige Speicher zu vermietthen. 1

Im v. Stilliger'schen Hause, an der großen Sandstraße, ist eine Parterre-Wohnung von zwei Zimmern, die bisher zum Comptoir benutzt worden, zur Miethe zu haben. Das Nähere drei Treppen hoch daselbst.

Im ehemaligen Leth'schen Hause in der Sünderstraße steht ein Salzkeller von circa 30 Last, und vom 15. October ab eine Wohnung von vier Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermietthen. Nähere Auskunft erteilt

Fr. Seeck über der Düna. 2

Im goldnen Anker, neben der Müllerschen Leihbibliothek, ist eine kleine freundliche Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermietthen. 2

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 13. Juli.

pr. Last	pr. Berkowiz von 10 Pud	pr. Berkowiz von 10 Pud	Wechsel, Geld- und Fonds-Course.
Waizen à 16 Eschetw. —	Reinhanf 22 $\frac{1}{2}$ 22 $\frac{1}{2}$	Seifentalg —	Amsterdam 36 R. — Es. S. C. pr. 1 Rubl. Silber.
Gerste à 16 „ —	Ausschuhhanf 22	Seife —	„ 65 „ — „
Roggen à 15 „ 86 90	Pashanf 21 $\frac{1}{2}$	Hanföl 23 $\frac{3}{4}$ 23 $\frac{3}{4}$	„ 90 „ — „
Hafer .. à 20 „ 70	schwarzer .. 19 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$	Leinöl —	Hamburg 36 „ — S. Bco.
Gr. Roggenm. pr. Kulle 6 $\frac{1}{2}$	Tors 12 $\frac{1}{4}$ 14 $\frac{1}{2}$	Wachs —	„ 65 „ — „
pr. Eschetwert	Drujaner Reinhanf .. —	Stangen-Eisen —	„ 90 „ — „
Gebeuteltes	„ Pashanf .. —	Neshinscher Tabak .. —	London 90 „ 408 $\frac{1}{2}$ Pce. St.
Waizenmehl 1 $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$	„ Tors —	Pottasche, blaue —	Paris 90 „ — Centim.
Buchwaizen-Grüße .. —	Mariemb. Flach 36	„ weiße —	ein neuer Holl. Ducaten — Kop. S.
Hafergrüße —	„ geschnit. —	Bettfedern —	5 pSt. Insc. in Silber 1. u. 2. S. 110 $\frac{1}{2}$ à 2
Gerstengrüße —	„ Risten .. —	pr. Pud	5 pSt. „ „ 3. u. 4. S. 103 $\frac{1}{2}$ à 103
Erbsen —	Tiefenh. u. Druj. Kron 33	Falglichte —	4 pSt. „ „ Hope ... 95 $\frac{1}{2}$
Säeleinfaat pr. Tonne —	„ geschn. 29	Wachslichte —	4 pSt. „ „ Stieglis 95 $\frac{1}{2}$
pr. Eschetwert	„ Risten 26	Zucker, Raffinade —	Evil. Pfandbriefe 101 $\frac{1}{4}$
Thurmsaat 6 6 $\frac{1}{2}$	Hofs-Dreiband 31	„ Melis —	Stieglis —
Schlagsaat 6 $\frac{1}{4}$ 7 $\frac{1}{2}$	Livländ. —	Syrup —	Rurl. Pfandbriefe, kündbare .. —
Hansfaat 4 $\frac{1}{2}$ 5	Flachsheede 13	Ein Faß Branntwein	„ „ auf Termin —
Ein Pud Butter 6	Lichttalg, gelber —	½ Brand am Thor 10 12 $\frac{1}{2}$	Chfl. „ „ —
Ein Pud Heu 40 Kop.	„ weißer —	¾ „ 14	„ „ Stieglis ... —